

**2. Satzung
zur Änderung der
Satzung über die Festlegung von Gebühren für Sondernutzungen
(Sondernutzungsgebührensatzung - SNGebS)**

Der Markt Randersacker erläßt aufgrund des Art. 22a des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes sowie des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes – in der jeweils geltenden Fassung – in Verbindung mit der Satzung über die Erlaubnisse von Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum des Marktes Randersacker vom 6. Juni 2003 folgende

Änderungssatzung zur Sondernutzungsgebührensatzung:

§ 1

Ziffer 10 der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung im Sinne des § 2 der Sondernutzungssatzung des Marktes Randersacker	Bemessungs- grundlage	je angefangene Zeiteinheit	Gebühren- satz in € pro m ²	Mindest- gebühr In €
10	das Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten im öffentlichen Verkehrsraum	Saison	Monat	2,50 €	100 €

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Randersacker, den 15.07.2014
MARKT RANDERSACKER




Dietmar Vogel
1. Bürgermeister